## SenASGIVA

## Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen



Berlin, 09.08.2024

Stellungnahme der Interessensvertretung der Menschen mit Behinderungen im Land Berlin zum aktuellen Stand der Verhandlungen zum Berliner Rahmenvertrag

Mit Blick auf den nun bereits sehr langen Prozess der Verhandlungen zum Berliner Rahmenvertrag (BRV)1 stellen wir als Interessenvertretung der Leistungsberechtigten im Land Berlin Nachstehendes fest:

Das Verständnis unserer Aufgabenstellung im Rahmen dieser Verhandlungen ist es in erster Linie die Position der Leistungsberechtigten zu vertreten. Wir stellen klar, dass es nach der BTHG-Umstellung ein Leistungsdreieck mit Leistungsberechtigten, Leistungsträger und Leistungserbringern gibt. Die Leistungserbringung hat unbedingt personenzentriert zu erfolgen.

Dies betonen wir, da sich für uns der Eindruck verfestigt hat, dass in den Verhandlungen die zentrale, herausragende Position der Leistungsberechtigten immer mehr außer Acht gelassen wurde. Es scheint einigen Beteiligten schwer zu fallen, sich von den alten Strukturen aus der Zeit vor Einführung des BTHG zu trennen.

Die Leistungsberechtigten müssen immer absolute Transparenz über die erbrachten Leistungen haben. Hierzu ist es u.E. bspw. unerlässlich, dass die Leistungsberechtigten die für sie zu erbringenden personenbezogenen Leistungen in Stunden und Minuten genau kennen und auch nachvollziehen können, welcher Leistungserbringer ihre Bedarfe deckt. Wenig zielführend ist dabei das Festhalten an Hilfebedarfs- oder Fachleistungsgruppen, denn dann würden die Ergebnisse der personenzentrierten, individuellen Teilhabebedarfsermittlung wieder in das alte System zurückübertragen. Einem derartigen Rückfall in ein System, in dem Leistungserbringer und Leistungsträger in althergebrachter Art über die individuellen Bedarfe des Leistungsberechtigten befinden, erteilen wir eine deutliche Absage.

Dienstgebäude: Oranienstraße 106, 10969 Berlin; 💩 barrierefreier Zugang der Kategorie D

E-Mail: Simone.Wasner@senias.berlin.de (elektronische Zugangsöffnung gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG) Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur bitte ausschließlich an: post@senasgiva.berlin.de Internet: www.berlin.de/sen/asgiva

Verkehrsanbindung: U8 Moritzplatz und Bus M29; U2 Spittelmarkt (ca. 10 Min. Fußweg);

U6 Kochstr.; Bus M29, 248; S1/S2/S25 Anhalter Bahnhof, Bus M29;

Postbank Berlin: DE 47 100 100 100 000 058 100
Berliner Sparkasse: DE 25 100 500 000 990 007 600
Deutsche Bundesbank: DE 53 100 000 000 010 001 520

Betonen möchten wir aber auch, dass dem neu zu vereinbarenden Leistungssystem eine angemessene Flexibilität innewohnen muss, da gerade im Bereich der Eingliederungshilfe jede leistungsberechtigte Person besonders und auch nicht jeder Bedarf im Vorhinein berechenbar ist.

Wir sind der Ansicht, dass die Interessenvertretung zum Verhandlungsthema aller weiteren Leistungsbestandteile (wie z.B. fallunspezifische Leistungen oder Wegezeiten u.a.) nicht positioniert sein muss. Wir würden es aber sehr unterstützen, wenn LIGA und Landesseite bei diesen weiteren Leistungsbestandteilen einen angemessenen, gemeinsamen Weg zur Pauschalierung und damit auch zur Vereinfachung finden könnten.

Weiterhin ist für uns klar, dass es im Zuge dieser Umstellung nicht zu einem Mehr an Bürokratie kommen darf. Gerade im Hinblick auf die bei allen Parteien inzwischen sehr eingeschränkten personellen Ressourcen muss die Zielsetzung sein, die Dokumentationen und Evaluationen auf das Essenzielle zu beschränken. Ein positives Beispiel dafür wurde uns aus dem Land Brandenburg berichtet, wo die Bedarfsermittlung mittels Integrierte Teilhabeplan (ITP)2 mit einem Zeitaufwand von 2-3 Stunden beschrieben wird.

Vor dem Hintergrund der im Raum stehenden Kündigung des Berliner Rahmenvertrages appellieren wir an LIGA und Landesseite, unverzüglich zu einer Einigung im Sinne der Leistungsberechtigten bzw. des BTHG zu gelangen. Leistungsberechtigte müssen endlich auch im Land Berlin die ihnen

zustehenden Leistungen entsprechend ihrer individuellen und heterogenen Bedarfe abrufen können. Wir erinnern daran, dass Teilhabe und Selbstbestimmung ("Sicherstellung der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe") das Ziel des neuen Teilhaberechts und der entsprechenden Umsetzungsnormen sind. Die Interessen der Leistungsträger und Leistungserbringer sind diesem Gesichtspunkt stets untergeordnet. Es obliegt ihrer allseitigen Verantwortung, dass nun schnellstmöglich eine Einigung gefunden wird, die diesem Ziel entspricht.